

Textliche Festsetzungen:

1. Art der baulichen Nutzung

"Allgemeines Wohngebiet" - WA - im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung.  
"Sondergebiet" - SO - im Sinne des § 11 Baunutzungsverordnung.  
Erstellung einer Sportanlage für die Hauptschule Ortsteil Bobenheim.

2. Bauweise

Für den Bereich des Bebauungsplanes wird offene Bauweise festgesetzt.

3. Geschoßzahl

Für das Baugebiet wird 2-geschoßige Bauweise als Höchstgrenze im Sinne des § 17 Abs. 4 Baunutzungsverordnung festgesetzt.

4. Dachform, Dachaufbauten, Dachneigung

Im Baugebiet sind nur Satteldächer zugelassen. Dachaufbauten sind grundsätzlich nicht gestattet. Die Dachneigung beträgt 30°, wobei eine Abweichung von 5° nach oben oder unten gestattet ist.

5. Kniestöcke

Kniestöcke sind grundsätzlich nicht gestattet. Kniestöcke sind jede Erhöhung über 30 cm. Gemessen zwischen Oberkante Geschoßdecke und Oberkante Fußpfette.

6. Einfriedigung

Die Einfriedigung im WA soll vor der vorderen Baulinie bzw. Baugrenze das Maß von 1.00 m nicht überschreiten und die Sockelhöhe darf nicht mehr als 30 cm betragen. Hier ist die Verwendung von Maschendraht, Siederohren, Mauerwerk und undurchsichtiges Material nicht zulässig.

Im SO wird die Einfriedigung bis zu einer Gesamthöhe von 2.00 m vorgesehen.

Begründung:

1. Der vorliegende Bebauungsplan "Sportanlage Hauptschule Ortsteil Bobenheim" berücksichtigt bereits die Festsetzung des sich im Entwurf befindlichen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobenheim-Roxheim.
2. Der vorliegende Bebauungsplan "Sportanlage Hauptschule Ortsteil Bobenheim" wurde erstellt, um eine Sportanlage für die Hauptschule einrichten zu können. Das Planungsgebiet umfaßt eine Größe von ca. 1,25 ha.

Fertigung

3. Kosten der Maßnahme

Der durch die vorgesehene Maßnahme auf die Gemeinde entfallende Kostenanteil beträgt nach der Satzung vom 17. 10. 1975 10 v.H. der Gesamtsumme, das sind 15.000,-- DM.

4. Bodenordnende Maßnahmen

1. die örtlichen Verkehrsflächen sind der Gemeinde zuzuleiten.
2. Im übrigen ist eine Neuordnung von Grund und Boden nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes, Viertes Teil, erforderlich.
3. Die Neuordnung von Grund und Boden wird nach Eintritt der Rechtskraft des Bebauungsplanes eingeleitet.
4. Die Erschließung des Planungsgebietes soll unverzüglich nach Durchführung der bodenordnenden Maßnahmen erfolgen.

Daten:

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 10. DEZ. 1975 beschlossen.

Der Gemeinderat hat diesen Bebauungsplan in seiner Sitzung am 15. DEZ. 1976 angenommen.

Die ortsübliche Bekanntmachung zur Auslegung des Bebauungsplanes erfolgte am 13. MAI 1977

Dieser Bebauungsplan lag in der Zeit vom 23. MAI 1977 bis einschließlich 23. JUNI 1977 öffentlich aus.

Während der Auslegung gingen KEINE Bedenken und Anregungen ein, über die Der Bebauungsplan wird hiermit gem. § 10 (1) GemO-DVO ausgefertigt.

faß  
übe  
Der  
Fes



Bobenheim-Roxheim, den 13.05.1996  
Gemeindeverwaltung

(Reiner)  
Bürgermeister

Die  
am  
Mit

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 24. MAI 1996 in ortsüblicher Weise -Amtsblatt- öffentlich bekanntgemacht.  
Der Bebauungsplan wird rückwirkend zum 22.09.1978 in Kraft gesetzt; der Plan wird gem. § 12 BauGB einschließlich der gestalterischen Festsetzungen gem. § 86 LBauO ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich.



Bobenheim-Roxheim, den 24. MAI 1996  
Gemeindeverwaltung

(Reiner)  
Bürgermeister